



Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

**Kreis Lippe - Der Landrat**  
**680 FG Immissionsschutz,**  
**Umweltrecht und Controlling**

## Gegen Empfangsbekanntnis

Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co. KG  
vertr. d. Herr Hundertmark  
An der Bergkette 6

C. Hildebrand

Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold

32699 Extertal

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben  
27.04.2020

Mein Zeichen  
766.0013/20/1.6.2

Datum  
23.12.2025

## GENEHMIGUNGSBESCHEID

### I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 27.04.2020 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, letztmalig ergänzt am 31.07.2023, wird aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)\* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA), an dem nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Gemeinde Extertal, erteilt.

Zimmer: 628  
Telefon: 05231 62-6280  
Fax: 05231 63011-1200

C.Hildebrand@kreis-lippe.de  
www.kreis-lippe.de

### 1. Standort der Windenergieanlage

#### WEA ET-50

Gemeinde:	Extertal
Gemarkung:	Göstrup
Flur / Flurstück:	5 / 7
East (UTM):	503 877
North (UTM):	577 04 11

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702  
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus  
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:  
05261/6673950

Rufen Sie uns an:  
05231/62-0

Ihre Behördennummer:  
115

\* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VII. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Sparkasse Paderborn-Detmold

Sparkasse Lemgo

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: WELADE3LXXX  
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

BIC: WELADED1LEM  
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

BIC: DGPBDE3MDTM  
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



## **2. Auslegungs- und Leistungsdaten der Windenergieanlage**

### **WEA ET-50**

Hersteller:	ENERCON
Typ:	E-53
Fundament:	Flachfundament
Rotordurchmesser:	52,9 m
Nabenhöhe:	73,25 m
Gesamthöhe:	99,7 m
Nennleistung:	800 kW <sub>el</sub>
Auslegungslebensdauer:	Es liegt keine Angabe vor; der Standsicherheitsnachweis wird spätestens zum Baubeginn vorgelegt; siehe Nebenbestimmung unter Abschnitt III. Buchstabe C) Nr. 1.1.

## **3. Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen**

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für die Errichtung der Windenergieanlage einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, der Erschließungswege, dem Kranstellplatz und der Anschlussleitungen (auf dem Anlagengrundstück),
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) der Gemeinde Extertal,
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) der Gemeinde Dörentrup.

### **Hinweise:**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung bezieht sich allein auf das betroffene Anlagengrundstück (Flurstück) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem betroffenen Grundstück. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.



Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I.	TENOR .....	1
II.	ANTRAGSUNTERLAGEN .....	4
III.	NEBENBESTIMMUNGEN .....	4
IV.	BEGRÜNDUNG.....	26
V.	VERWALTUNGSGEBÜHR .....	37
VI.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....	37
VII.	VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN .....	38
VIII.	ANLAGEN .....	40



## II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Seitenanzahl
<b>Ordner 1</b>		
	Anschreiben zur Einreichung der BlmSchG-Antragsunterlagen	1
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
<b>1.</b>	<b>Antrag gem. § 4 BlmSchG (Deckblatt)</b>	1
1.1	Antragsformular	3
1.1.1	Antrag auf Verfahrenserleichterung gem. § 6 WindBG	1
1.2	ENERCON - Windenergienutzung in Göstrup - Projektkurzbeschreibung - Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-53 mit 73,25 m Nabenhöhe und 800 kW Nennleistung in 32699 Extertal, Gemarkung Göstrup	11
1.3	Gemeinde Extertal - Bau einer Windenergieanlage Enercon E-53 in der Gemarkung Göstrup - WEA 3: Reesenberg - Kurzbeschreibung nach § 4 (3) Satz 1 - 9. BlmSchV, ILB Planungsbüro Rinteln, Am Spielplatz 2, 31737 Rinteln, vom 24.07.2020	14
1.3.1	Zusätzliche Angaben zur Kurzbeschreibung, vom 09.10.2020, Bauplanungs- und Ingenieurbüro Lutz Brakemeier, Mühlenstraße 2, 32699 Extertal	2
<b>2.</b>	<b>Bauvorlagen (Deckblatt)</b>	1
2.1	Bauantragsformular	2
2.2	Baubeschreibung	2
2.3	Nachweis Bauvorlageberechtigung	1
2.4	Grundriss M 1: 250	1
2.5	Ansichten M 1: 200	1
2.6	Geländeschnitt G1 M 1: 100	1
2.7	Schal- und Bewehrungsplan Fundament M 1: 25	1
2.8	Ausführliche Baubeschreibung, vom 26.07.2020, Bauplanungs- und Ingenieurbüro Lutz Brakemeier, Mühlenstraße 2, 32699 Extertal	4



2.8.1	ENERCON - Turmbeschreibung E-53/S/72/3K/03	1
2.8.2	ENERCON - Fundamentbeschreibung E-53/S/72/3K/03	1
2.9	Bestätigung zur Verlängerung der Typenprüfung nach DIBt 2012, vom 14.05.2020, TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg	2
<b>3.</b>	<b>Kosten (Deckblatt)</b>	<b>1</b>
3.1	ENERCON - Herstell- und Rohbaukosten E-53/SRT/73,25mNh/FG	1
3.2	Kostenschätzung - Kostengliederung in Anlehnung an DIN 276, vom 26.07.2020, Bauplanungs- und Ingenieurbüro Lutz Brakemeier, Mühlenstraße 2, 32699 Extertal	6
<b>4.</b>	<b>Standort und Umgebung (Deckblatt)</b>	<b>1</b>
4.1	Topographische Karte M 1: 25.000	1
4.2	Deutsche Grundkarte M 1: 5.000	1
4.2.1	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1: 2.000	1
4.3	Lageplan mit Darstellung der Anlage M 1: 500	1
4.4	ENERCON - Abstandsflächenberechnung	1
4.5	ENERCON - Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörden - E-53 mit 73,25 m Nabenhöhe	1
4.6	ENERCON - Spezifikation - Zuwegung und Kranstellfläche - E-53 - 72m Stahlrohrturm	17
4.7	Übersichtskarte M 1: 25.000 (Abstände)	1
4.8	Übersichtskarte - Wasserschutzgebiete M 1: 25.000	1
4.9	Übersichtskarte - Natur und Landschaft M 1: 25.000	1
4.10	Sendeanlagen und Richtfunkstrecken, vom 26.07.2020, Bauplanungs- und Ingenieurbüro, Mühlenstraße 2, 32699 Extertal	1
4.11	Nutzungsvertrag über Grundstücke für einen Windpark für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 7 (mit Anlage 1)	10
4.12	Übersichtskarte Biotope M 1: 5.000	1
4.12.1	Wertstufen Landschaftsbildbewertung LANUV, vom 09.10.2020, Bauplanungs- und Ingenieurbüro, Mühlenstraße 2, 32699 Extertal	2
4.13	Denkmäler und Kulturlandschaft, vom 09.10.2020, Bauplanungs- und Ingenieurbüro, Mühlenstraße 2, 32699 Extertal	2
4.14	Übersichtskarte - vorh. Leitungsverlauf M 1: 2.500	1
4.15	Relevante Einrichtungen, vom 09.10.2020, Bauplanungs- und Ingenieurbüro, Mühlenstraße 2, 32699 Extertal	1
<b>5.</b>	<b>Anlagenbeschreibung (Deckblatt)</b>	<b>1</b>



5.1	Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlage - E-53 800 kW	25
5.2	ENERCON - Turmbeschreibung E-53/S/72/3K/03	1
5.3	ENERCON - Ansichtszeichnung Stahlurm	1
5.4	ENERCON - Fundamentbeschreibung E-53/S/72/3K/03	1
5.5	ENERCON - Schnitt Gondel	1
5.6	ENERCON - Datenblatt Gondelabmessungen	1
5.7	Technische Beschreibung - Farbgebung - ENERCON Windenergieanlagen	6
5.8	Spezifikation - ENERCON Standard 1 - E-53 - 800 kW	19
5.9	Technische Beschreibung - ENERCON SCADA Bat Protection	9
<b>6.</b>	<b>Stoffe (Deckblatt)</b>	<b>1</b>
6.1	Technische Information - Wassergefährdende Stoffe - ENERCON Windenergieanlage E-53	14
6.2	Sicherheitsdatenblätter	
6.2.1	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 220	10
6.2.2	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GREASE 460 WT	14
6.2.3	Sicherheitsdatenblatt MOBILGEAR OGL 461	15
6.2.4	Sicherheitsdaten RENOLIN PG 46	10
6.2.5	Sicherheitsdatenblatt UNIREX N 2	14
6.2.6	Sicherheitsdatenblatt MOUSSEAL-CF F-30 #2044	11
<b>7.</b>	<b>Abfallmengen /-entsorgung (Deckblatt)</b>	<b>1</b>
7.1	ENERCON - Abfallmengen Anlagentyp E-53	1
7.2	Anfallende Abfallmenge der Windenergieanlagen Typ ENERCON E-44, ENERCON E-48 und ENERCON E-53 - nach Inbetriebnahme durch Service-Arbeiten	1
7.3	Abfallentsorgung ENERCON Service Deutschland	1
<b>8.</b>	<b>Abwasser (Deckblatt)</b>	<b>1</b>
8.1	ENERCON - Kundeninformation - Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
8.2	Angaben zur Abwasserwirtschaft/ Niederschlagswasser, vom 26.07.2020, Bauplanungs- und Ingenieurbüro Lutz Brakemeier, Mühlenstraße 2, 32699 Extertal	2
<b>9.</b>	<b>Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen (Deckblatt)</b>	<b>1</b>
9.1	Schallimmissions-Ermittlung, Ref. Nr.: UL-GER-AP20-13336275-01, Ausgabe 03, vom 19. Oktober 2020, UL International GmbH, Kasinoplatz 3, 26122 Oldenburg	38
9.1.1	Ergänzungen zur Schallimmissions-Ermittlung	-



9.1.1.1	Karte Zusatz-/ Gesamtbelastung - Isolinien-Schalldruckpegel, WEA03	1
9.1.1.2	Karte Zusatz-/ Gesamtbelastung - Isolinien-Schalldruckpegel, mit umliegenden Anlagen, WEA03	1
9.1.1.3	Stellungnahme- Nachforderungen zu UL-GER-AP20-13336275-01-03, vom 18. Mai 2021, UL International GmbH, Kasinoplatz 3, 26122 Oldenburg	31
9.1.1.4	Ergebnisse Zusatzbelastung Göstrup, DECIBEL - Hauptergebnis, detaillierte Ergebnisse, Annahmen für Schallberechnung, Karte lautester Wert bis 95% Nennleistung, vom 21.06.2020, UL International GmbH, Kasinoplatz 3, 26122 Oldenburg	4
9.1.2	Bestimmung der Schallemissions-Parameter aus mehreren Einzelmessungen nach den FGW-Richtlinien und nach IEC 61400-14 für den Betrieb I, Bericht Nr. M87 748/2, vom 09.11.2010, Müller-BBM GmbH, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen	12
9.1.3	Schallemissionsmessung gemäß DIN EN 61400-11 und den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen (FGW-Richtlinien) an einer Anlagen vom Typ Enercon E-53 mit einer Leistung von 800 kW im Betrieb I am Standort 53593 Vara (Norra Vanga) in Schweden, Prüfbericht Nr. M87 748/1, vom 14.06.2010, Müller-BBM GmbH, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen	57
9.1.4	Schallemissionsmessung gemäß DIN EN 61400-11 und den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen (FGW-Richtlinien) an einer Anlagen vom Typ Enercon E-53 am Standort 26409 Wittmund-Eggelingen mit einer Leistung von 800kW im Betrieb I, Prüfbericht Nr. M69 915/2, vom 24.04.2007, Müller-BBM GmbH, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen	72
9.1.5	Schalltechnisches Gutachten zu einer Windenergieanlage des Typs E-53 (Betrieb I) bei Ringstedt, Messdatum: 2007-12-05, Februar 2008, Bericht WT 6263/08, WINDTEST Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH, Sommerdeich 14 b, 25079 Kaiser-Wilhelm-Koog	40
9.2	Schattenwurfprognose, Ref. Nr.: UL-GER-WP20-13336275-01, Ausgabe 03, vom 19.10.2020, UL International GmbH, Kasinoplatz 3, 26122 Oldenburg	42
9.2.1	Ergänzungen zur Schattenwurfprognose	
9.2.1.1	Karte Gesamtbelastung Schattenwurf - Kriterium 30 Minuten pro Tag - WEA03	1
9.2.1.2	Karte Gesamtbelastung Schattenwurf - Kriterium 30 Stunden pro Jahr - WEA03	1
9.2.2.1	Karte Zusatzbelastung Schattenwurf - Kriterium 30 Minuten pro Tag - WEA03	1



9.2.2.2	Karte Zusatzbelastung Schattenwurf - Kriterium 30 Stunden pro Jahr - WEA03	1
9.2.3.1	Karte Vorbelastung Schattenwurf - Kriterium 30 Minuten pro Tag - WEA03	1
9.2.3.2	Karte Vorbelastung Schattenwurf - Kriterium 30 Stunden pro Jahr - WEA03	1
9.3	ENERCON - Technische Beschreibung - Verminderung von Emissionen EP1 bis EP4	2
9.4	Schalleistungspegel der ENERCON E-53 Betriebsmodus I (Datenblatt)	3
9.5	Technische Beschreibung Schattenabschaltung - ENERCON Windenergieanlagen EP1, EP2, EP3, EP4	5
<b>10.</b>	<b>Anlagensicherheit (Deckblatt)</b>	<b>1</b>
10.1	Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen - Anlagensicherheit	11
10.2	Technische Beschreibung - ENERCON Eisansatzerkennung - ENERCON Windenergieanlagen	20
10.3	Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, Bericht Nr.: 8111 881 239 Rev. 5, vom 19.09.2018, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg	42
10.4	Technische Beschreibung - Blattheizung - ENERCON Windenergieanlagen EP1, EP2, EP3, EP4	20
10.5	Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, Bericht Nr.: 8114136089-2 D Rev.1, vom 16.06.2017, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg	6
10.6	Gutachtliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung, Version 2, Bericht Nr.: PE17020.01, vom 15.06.2017, WINDGUARD Certification GmbH, Oldenburger Straße 65, 26316 Varel	5
10.7	Technische Beschreibung - Befuerung und farbliche Kennzeichnung - ENERCON Windenergieanlagen	17
10.8	Datenblatt - Notstromversorgung der Befuerung - ENERCON Windenergieanlagen	33
10.9	Erklärung - Befuerung von ENERCON Windenergieanlagen	10
10.10.1	WSV - Zertifikat nach Nr. 24 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) zur Vorlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde nach Luftverkehrsgesetz, Weiß blitzendes Tagesfeuer	1



10.10.2	Zertifikat vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Zertifikat Gefahrenfeuer W, rot	1
10.11	Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen - Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgeräte	9
10.12	Anerkennung Sichtweitensensor Typ Biral VPF-710 - Deutscher Wetterdienst, Abteilung Messnetze und Daten, TI23, Messsysteme, Frahmredder 95, 22393 Hamburg	3
10.13	Technische Beschreibung - Blitzschutz - ENERCON Windenergieanlagen	15
<b>11.</b>	<b>Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung (Deckblatt)</b>	<b>1</b>
11.1	ENERCON - Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1
11.2	ENERCON - Technische Beschreibung - Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	3
11.3	Zus. Angaben zum Arbeitsschutz, vom 09.10.2020, Bauplanungs- und Ingenieurbüro Lutz Brakemeier, Mühlenstraße 2, 32699 Extertal	2
<b>12.</b>	<b>Brandschutz (Deckblatt)</b>	<b>1</b>
12.1	Brandschutzkonzept für die Errichtung der Windenergieanlage des Typs ENERCON E-53 mit 73 m Nabenhöhe, BV-Nr. E-53/73/ST/NRW Index A, vom 06.01.2017, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug	22
12.2	Brandschutz, vom 26.07.2020, Bauplanungs- und Ingenieurbüro Lutz Brakemeier, Mühlenstraße 22, 32699 Extertal	2
<b>13.</b>	<b>Störfall-Verordnung - 12. BImSchV (Deckblatt)</b>	<b>1</b>
13.1	ENERCON - Kundeninformation Störfallverordnung - 12. BImSchV	1
<b>14.</b>	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung (Deckblatt)</b>	<b>1</b>
14.1	Betriebseinstellung / Rückbau der Windenergieanlage(n) - Rückbauverpflichtung	1
14.2	ENERCON - Kosteneinschätzung für den Rückbau	1
14.3	Angaben zur Betriebseinstellung der WEA, vom 26.07.2020, Bauplanungs- und Ingenieurbüro Lutz Brakemeier, Mühlenstraße 2, 32699 Extertal	1
<b><u>Ordner 2</u></b>		
	Deckblatt - Ordner 2	1
	Inhaltsverzeichnis	1
<b>15.</b>	<b>Sonstiges (Deckblatt)</b>	<b>1</b>
15.1	Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Extertal 2, Referenz-Nr.: F2E-2019-TGB-041, Rev. 2, vom	44



	15.06.2020, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg	
15.2	Ingenieurgeologisches Gutachten - Extertal - Errichtung von 3 Windenergieanlagen (WEA 1 bis 3), Gutachten Nr.: 216022-2, vom 26.06.2020, BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Glockenplatz 1, 34388 Trendelburg,	77
15.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bau einer Windenergieanlage Enercon E-53 - Gemeinde Extertal, Gemarkung Göstrup - WEA 3: Reesenberg, vom 23.09.2021, ILB Planungsbüro Rinteln, Am Spielplatz 2, 31737 Rinteln	48
15.3.1	Zur Verfügung Stellung von Ausgleich- und Ablenkflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen der Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co. KG, Bestätigung für die Grundstücke Gemarkung Asmissen, Flur 8, Flurstücke 37, 38, 42, 46 und 96 (Ablenkflächen) und Flur 15, Flurstücke 21, 22 und 23 (Bewirtschaftung)	1
15.3.2	Flächenzusage - Ausgleichsfläche, Allgemeine Angaben, vom 03.09.2020, Bauplanungs- und Ingenieurbüro, Mühlenstraße 2, 32699 Extertal	1
15.4	Umweltverträglichkeitsstudie - Gemeinde Extertal - Bau einer Windenergieanlage Enercon E-53 in der Gemarkung Göstrup - WEA 3: Reesenberg, vom 23.09.2021, ILB Planungsbüro Rinteln, Am Spielplatz 2, 31737 Rinteln (keine Prüfgrundlage, nur nachrichtliche Aufführung)	75
15.4.1	Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG auf Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (nicht mehr relevant)	1
15.5	Artenschutzrechtliche Prüfung - Gemeinde Extertal - Bau einer Windenergieanlage Enercon E-53 in der Gemarkung Göstrup - WEA 3: Reesenberg, vom 23.09.2021, ILB Planungsbüro Rinteln, Am Spielplatz 2, 31737 Rinteln (keine Prüfgrundlage, nur nachrichtliche Aufführung)	52
15.6	Auswirkungen auf Kulturgüter, vom 08.10.2020, Bauplanungs- und Ingenieurbüro Lutz Brakemeier, Mühlenstraße 2, 32699 Extertal	1
15.7	Militärische Belange der Bundeswehr, vom 08.10.2020, Bauplanungs- und Ingenieurbüro, Lutz Brakemeier, Mühlenstraße 2, 32699 Extertal	1
15.8	Nähe zu Schutzobjekten, vom 08.10.2020, Bauplanungs- und Ingenieurbüro, Mühlenstraße 2, 32699 Extertal	2
15.9	Visualisierungen	
15.9.1	Visualisierung 1 (aus Süden), vom 09.10.2020, Bauplanungs- und Ingenieurbüro, Mühlenstraße 2, 32699 Extertal	2
15.9.2	Visualisierung 2 (aus Süd-West), vom 09.10.2020, Bauplanungs- und Ingenieurbüro, Mühlenstraße 2, 32699 Extertal	2



15.9.3	Visualisierung 3 (aus Nord-West), vom 09.10.2020, Bauplanungs- und Ingenieurbüro, Mühlenstraße 2, 32699 Extertal	2
15.10	Hydrogeologische Stellungnahme zu Planung und Bau einer Windenergieanlage (WEA 3) in Extertal, Gemarkung Göstrup, im Hinblick auf Auswirkungen auf das Grundwasser und die nahegelegenen privaten Trinkwasserbrunnen, Projekt 0614211, vom 22.04.2021, GeoDienste GmbH, Nienburger Straße 2, 31515 Wunstorf / OT Luthe	14
	Ergänzungen zur Schallimmissions-Ermittlung	
15.11.1	Berechnung von Schallimmissionen, Geänderter Gesamtbetrieb der Biogasanlage (Steinegger Weg 3), Bericht-Nr.: 21486/2633/553005508-B01, vom 14.12.2017 DEKRA Automobil GmbH - Industrie, Bau und Immobilien, Oldentruper Straße 131, 33605 Bielefeld	50
15.11.2	Immissionsschutz-Gutachten - Schallimmissionsgutachten zum Bauvorhaben Erweiterung BGA Laßbruch, Nr. I12 0188 20, vom 02.06.2020, Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz	44
	Durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe geprüfte und genehmigte Brandschutzunterlagen (Brandschutzkonzept der Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 06.01.2017, Angaben zum Brandschutz des Dipl.-Ing. Lutz Brakemeier vom 26.07.2020)	



### III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

#### A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlage (Herstellung der Baugrube) darf erst begonnen werden, nachdem der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten des Kreises Lippe in Höhe von 79.314,69 € für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage ET-50 einschließlich der Zuwegungen, des Fundamentes, des Transformators und der Kabeltrassen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

##### Anmerkung

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung des Standortes freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben der Fa. ENERCON GmbH ermittelt.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

##### Anmerkung

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

#### B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde (FG 680) des Kreises Lippe

##### 1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
  - 1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Schallimmissionsprognose der Fa. UL International GmbH, 26122



Oldenburg, Kasinoplatz 3, Ausgabe 03, Ref. Nr.: UL-GER-AP20-13336275-01, vom 19.10.2020, i. V. m. der schalltechnischen Stellungnahme der Fa. UL International GmbH vom 28.05.2021 und der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. In der Fachunternehmererklärung für die ET-50 ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA betrieben wird.

- 1.2.2 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- 1.3 Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.
- 1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Veräußerung der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

- 2.1 Die Windenergieanlage ET-50 ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr im Betriebsmodus „I“ mit einer maximalen Leistung von 800 kW gemäß der Schallprognose der UL International GmbH vom 19.10.2020 (Ref. Nr.: UL-GER-AP20-13336275-01) und dessen Nachtrag vom 28.05.2021 (zugehörige Zusammenstellung der Vermessungsberichte: M87 784/2) und einer maximalen Drehzahl von 29 U/min zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	83,9	90,9	92,8	94,0	96,4	94,8	87,8	77,6
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 0,5$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,8	91,8	93,7	94,9	97,3	95,7	88,7	78,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,5	92,5	94,4	95,6	98,0	96,4	89,4	79,2

- $L_{w,Okt}$  = Oktavpegel  
 $L_{e,max,Okt}$  = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel  
 $L_{o,Okt}$  = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich  
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$  = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.



#### Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglicher Anordnungen im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

- 2.2 Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

- a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete (Außenbereich)

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

- b) allgemeine Wohngebiete

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

- c) reine Wohngebiete

tags	50 dB(A)
nachts	35 dB(A).

- 2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 2.4 Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie- Erlass NRW - vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.5 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

### **3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf**

- 3.1 Die „Schattenwurfprognose“ für das Vorhaben „Göstrup - Nordrhein-Westfalen - Landkreis Lippe“, für die WEA ET-50, Ausgabe 03, der Firma UL International GmbH, 26122 Oldenburg, Kasinoplatz 3, Ref. Nr.: UL-GER-WP20-13336275-01, vom 19.10.2020, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

### **4. Immissionsschutzrechtliche Hinweise**

- 4.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. Buchstabe A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die



genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

- 4.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 4.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.  
Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 4.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 4.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

## C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Plänen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

### 1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe folgende Angaben/ Nachweise vollständig vorzulegen:
  - Typen-/geprüfter Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung (Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) einschließlich der Schwingungsuntersuchungen (Abschnitt 3, Buchstabe E der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015)
  - Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung/ Einzelstatik i. V. mit dem Turbulenzgutachten und dem Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Vorhaben.



- Gutachtliche Stellungnahmen, in denen ggf. Auflagen zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage zu formulieren sind (Abschnitt 3, Buchstabe I der o. g. DIBt-Richtlinie):
  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)
  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Sicherheits-einrichtungen (Sicherheitsgutachten)
  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Rotorblätter
  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten)
  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen für die elektro-technischen Komponenten und den Blitzschutz.
- 1.2 Der Baubeginn (Herstellung der Baugrube) ist dem Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht mindestens **eine Woche vorher** anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid).
- 1.3 Mit der Baubeginnsanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):
  - Nennung des beauftragten Bauleiters bzw. Fachbauleiters (§ 53 und 5 und § 56 BauO NRW 2018)
  - Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
  - Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 i. V. m. § 87 Abs. 4 BauO NRW 2018).
- 1.4 Das Vorhaben ist nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die einge-tragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018). Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.
- 1.5 Die Windenergieanlage ist bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu wird antragsgemäß ein anlageneigenes Eisansatzerkennungssystem eingesetzt. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.
- 1.6 Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter der Windenergieanlage durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.
- 1.7 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht des Kreises Lippe **eine Woche vorher** anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid), um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 74 Abs. 9 und § 84 BauO NRW 2018).
- 1.8 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:
  - Abnahmegutachten für die Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typen-prüfung für die Gründung darzustellen.



- Bescheinigung eines beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
- Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/ Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß den genehmigten Lageplänen auf dem Grundstück errichtet worden ist (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).

1.9 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.

1.10 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden.

Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8).

## 2. Hinweise

2.1 Das Vorhaben wird bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe unter dem Aktenzeichen 63.59.ET.19/21-0 geführt.

2.2 Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 BauO NRW 2018).

2.3 Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).

2.4 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als Technischen Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (§ 3 Abs. 2 BauO NRW 2018).

2.5 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

## D) Brandschutztechnische Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde (FG 630 Bauen) des Kreises Lippe

### 1. Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle

1.1 Das „Brandschutzkonzept (BV-Nr. E-53/73/ST/NRW Index A) für die Errichtung von der Windenergieanlage des Typs ENERCON E-53 mit 73 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen gemäß § 9



Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen“ der Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 06.01.2017, ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).

- 1.2 Die ergänzenden Angaben zum Brandschutz des Dipl.-Ing. Lutz Brakemeier vom 26.07.2020 sind verbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Die Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
- 1.3 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des genehmigten Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).
- 1.4 Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

## 2. Hinweise

### 2.1 Brandschutzkonzept

Das eingereichte Brandschutzkonzept wurde am 06.01.2017 auf Grundlage der BauO NRW 2000 erstellt. Brandschutztechnisch ergeben sich keine Änderungen gegenüber der derzeit gültigen BauO NRW 2018.

### 2.2 Erschließung

Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr, verläuft über die öffentlichen Verkehrsfläche (K 53 „Bistruper Straße“) und über ausreichend befestigte Wege bis zu dem betreffenden Grundstück, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.

### 2.3 Abstandsfläche / Anlagentechnik

Laut dem Brandschutzkonzept wird für die Anlage keine selbsttätige Löschanlage installiert. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu bewaldeten Gebieten (§ 6 Abs. 13 der BauO NRW 2018 - Abstandsflächen / Windenergieerlass vom 08.05.2018) ist hier aus bauordnungsrechtlicher sowie brandschutztechnischer Sicht eine Löschanlage nicht zwingend erforderlich.

## E) **Denkmalrechtliche Nebenbestimmung und Hinweise der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Dörentrup**

### 1. Nebenbestimmung

- 1.1 Beginn und Abschluss der Arbeiten sind der Unteren Denkmalbehörde (Gemeinde Dörentrup, z. Hd. Herrn Lücke, Poststraße 11, 32694 Dörentrup) formlos mitzuteilen.

### 2. Hinweise

- 2.1 Die Denkmalrechtliche Erlaubnis wird auf der Grundlage der mit Behördenbeteiligung vom 03.02.2021 übersendeten Antragsunterlagen nach § 4 BlmSchG erteilt.



- 2.2 Die Erlaubnis erlischt gemäß § 26 Abs. 2 DSchG NRW, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung des Vorhabens begonnen oder wenn die Durchführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
- 2.3 Die Erlaubnis wird mit dem Hinweis erteilt, dass ggf. weitere Genehmigungen eingeholt werden müssen (z. B. baurechtliche Genehmigungen).

## **F) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde (FG 701) des Kreises Lippe**

### **1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Bauphase der WEA**

- 1.1 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600 zu melden.
- 1.2 Der Gewässerschutz während der Baumaßnahme ist zwingend einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und durch einen verantwortlichen Bauleiter dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Baubeginn bekannt zu geben. Der Maßnahmenplan und der verantwortliche Bauleiter sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe spätestens zwei Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.
- 1.3 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugrube stattfinden. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeigneten Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können.
- 1.4 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 1.5 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 1.6 Behandlungsbedürftiges Abwasser (z. B. Waschwasser, belastetes Niederschlagswasser etc.) sowie häusliches Schmutzwasser ist während der Bauarbeiten in wasserdichten Behältern aufzufangen und einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen.

### **2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Betrieb der WEA**

- 2.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
- 2.2 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen.



- 2.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 2.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 2.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe bekannt zu geben.
- 2.6 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.

### **3. Nebenbestimmungen zum Schutz von Oberflächengewässern**

- 3.1 In der Nähe zu dem geplanten WEA-Standort befindet sich das Gewässer „Alme“.

Sollten zur Herstellung der Zuwegung zu der Windenergieanlage Gewässer verlegt oder ausgebaut (verrohrt etc.) werden, sind im Vorfeld der Bauarbeiten frühzeitig die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen zu beantragen.

- 3.2 Für den Fall, das Wasser aus der Baugrube in eine Vorflut eingeleitet werden soll, ist ein Absatzbecken vorzuschalten.

### **G) Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (FG 701) des Kreises Lippe**

#### **1. Nebenbestimmungen**

- 1.1 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wieder einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und keine landschafts-/ naturschutzrechtlichen Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Bodenaushub gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.
- 1.2 Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremd Beimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 KrWG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.
- 1.3 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem



Abfallschlüssel 17 05 03\* als gefährlicher Abfall im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

- 1.4 Den Ausführungen zu Abfallentsorgungen in den der Antragsunterlagen beigefügten Kapitel 07 *Abfallmengen/-entsorgung* sowie Kapitel 14 *Maßnahmen nach Betriebseinstellung* ist vollumfänglich nachzukommen. Der künftige Rückbau sowie damit verbundene Entsorgungen haben nach den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

## 2. Hinweise

- 2.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials, zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2.2 Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
- 2.3 Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.
- 2.4 Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) unter dem Fundament der Windenergieanlage, der (temporären) Zuwegungen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung für die Verwendung von Ersatzbaustoffen (hier Recyclingmaterial) in technische Bauwerke einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht nach § 22 und § 25 der ErsatzbaustoffV hingewiesen.

## H) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (FG 670)

### 1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Der vom Büro ILB Planungsbüro Rinteln, Am Spielplatz 2, 31737 Rinteln, erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 23.09.2021 wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.2 Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist eine Abschaltung der Anlage in niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert in Gondelhöhe) und Temperaturen von über 10° C von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres vorzunehmen (Maßnahme M 2).

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle auf Verlangen zugänglich zu machen.



- 1.3 Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist i. S. d. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme M 1).

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor durch einen Fachkundigen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe festzustellen, ob aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen.

- 1.4 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung in der Brutzeit, muss das Baufeld auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren kontrolliert werden. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutz-behörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen.

- 1.5 Alternativ können Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Ansiedlung von Brutpaaren im Eingriffsbereich zu verhindern. Die Vergrämungsmaßnahmen müssen bei Baustillstand starten und bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten bzw. vor Beginn der Reproduktionszeit bis zur Baufeldräumung aufrechterhalten werden. Nach Beendigung der Vergrämung und vor Wiederaufnahme des Baus ist der Eingriffsbereich auf mögliche Brutvorkommen hin zu überprüfen.

Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes sind ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen sowie im Umfeld der Fundamente und Zuwegungen zu errichten.

Der Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen ist nur zulässig, wenn zeitgleich funktionsfähige Ausweichhabitate (Lerchenfenster) im Umkreis von maximal 2 km zur Verfügung stehen.

- 1.6 Zur Vermeidung der Anlockung nahrungssuchender Greifvögel sind als Vermeidungsmaßnahme im Bereich unterhalb der Rotorblätter sowie in einem Umkreis von 100 m um die Windenergieanlage ET-50 (gemessen ab Rotorblattspitze) die Ackerflächen mit hoch aufwachsenden dicht schließenden Kulturen oder bodendeckenden Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Dauerkulturen zu nutzen (Maßnahme M 3).

Folgende Flurstücke (siehe Abbildung 24 des LBP) sind von der o. g. Regelung betroffen:

- Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 7
- Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 9.

Die Maßnahme M 3 ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (siehe z. B. Formulierungsvorlage, Anlage Nr. 1 zum Bescheid) zu sichern.

Die Ablagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen sowie Mist ist auf diesen Flächen nicht erlaubt.

- 1.7 Die Gestaltung des verbleibenden Mastfußbereiches, der nicht ackerbaulich genutzt wird, ist mit einer Bepflanzung mit niedrig wachsenden Gehölzen vorzunehmen.



Es sind einheimische Sträucher i. S. d. § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verwenden. Zu pflanzen sind gruppenweise zu je 5 Arten: Hundsrose (*Rosa canina*, Str., v., o.B., 3 Tr., 60-100), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, Str., v., o.B., 3 Tr., 100-150), Haselnuß (*Coryllus avellana*, Str., v., o.B., 5 Tr., 100-150), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*, Str., v., o.B., 3 Tr., 100-150), Pfaffenhütchen (*Eunonymus europaeus*, Str., v., o.B., 3 Tr., 100-150) und gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*, Str., v., o.B., 5 Tr., 100-150). Der Pflanzabstand beträgt 1 m x 1,5 m.

Die Anpflanzung ist in den ersten zwei Jahren regelmäßig zu wässern. In Abhängigkeit von der Höhe des Unterwuchses ist bei Bedarf eine Mahd im Umfeld der Sträucher zur Verbesserung der Wuchsverhältnisse notwendig. Bei Ausfall sind die Sträucher in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

- 1.8 Die ungenutzt verbleibenden Schotterflächen im Bereich der Kranstellplätze sind nicht vegetations-technisch zu überarbeiten, sondern verbleiben als Schotterflächen.
- 1.9 Zum Schutz der kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten ist die Windenergieanlage ET-50 im Zeitraum vom 01.03. bis einschließlich 31.10. eines jeden Jahres bei Grünlandmahd, Ernte, Heuwenden, Pflügen, Grubbern und Eggen innerhalb eines Umkreises von 100 m um die Windenergieanlage (gemessen ab Rotorblattspitze) tagsüber abzuschalten.

Der Zeitraum beginnt und endet mit der bürgerlichen Dämmerung bei Ernte oder Mahd ab dem ersten Bewirtschaftungstag und endet nach dem dritten Tag, beim Heuwenden, Pflügen, Grubbern und Eggen endet der Zeitraum nach dem zweiten Tag (Maßnahme M 4).

Folgende Flurstücke sind von der o. g. Regelung betroffen:

- Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 7
- Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 9.

Die Maßnahme M 4 ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (siehe z. B. Formulierungsvorlage, Anlage Nr. 1 zum Bescheid) zu sichern und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig unter Einbeziehung aller Beteiligten vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist.

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle zugänglich zu machen.

- 1.10 Die im LBP dargestellte Kompensationsmaßnahme „Umwandlung von Acker in Grünland“ auf dem Flurstück 42 in der Gemeinde Extertal, Gemarkung Asmissen, Flur 8 ist gemäß § 15 (4) BNatSchG spätestens mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlage nach den Vorgaben im LBP durchzuführen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Im Übrigen ist die Kompensationsmaßnahme dauerhaft zu pflegen.

- 1.11 Zur Sicherung der unter der Nebenbestimmung Nr. 1.10 festgesetzten Kompensationsmaßnahme bis zum vollständigen Rückbau des Vorhabens auf dem Anlagengrundstück ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe als Untere



Naturschutzbehörde zu beantragen und vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

- 1.12 Auf der Kompensationsfläche sind jagdliche Reviereinrichtungen jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen zum Beispiel Jagdhütten, Ansetzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze etc., Salzlecken, Kurrungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsflächen, Tränken, Fallen und andere Fang- oder Fütterungseinrichtungen.
- 1.13 Das im LBP ermittelte **Ersatzgeld in Höhe von 36.670,00 €** wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild für die WEA ET-50 festgesetzt.

Der vorstehende Betrag ist spätestens vor Baubeginn der Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzeichens **1681-WKF-0023541** auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen.

## 2. Hinweis (zu Nebenbestimmung 1.2)

- 2.1 An der Windenergieanlage kann auf freiwilliger Basis ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Bei einem freiwilligen Monitoring sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring- Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des Monitorings können die festgelegten Abschaltalgorithmen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens (§ 16 BImSchG) und nach entsprechender Prüfung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.

## I) Nebenbestimmungen des Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe

### 1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage ist gemäß dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 mit funktionssicheren technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) auszustatten.

- 1.2 Für die Zufahrt an der K 53 ist beim Straßenbaulastträger Kreis Lippe unter der E-Mailadresse

[Sondernutzung-EBStrassen@kreis-lippe.de](mailto:Sondernutzung-EBStrassen@kreis-lippe.de)

formlos eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Beizufügen sind ein entsprechender Lageplan sowie eine Baubeschreibung, aus der die benötigten Breiten der temporären oder dauerhaften Zufahrt hervorgehen. Die planerische Ausarbeitung der Zufahrt oder dauerhaften Verbreiterungen ist dann direkt mit dem Eigenbetrieb Straßen, Herrn Gröne ([t.groene@kreis-lippe.de](mailto:t.groene@kreis-lippe.de)) abzustimmen.



**J) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

**1. Nebenbestimmungen**

- 1.1 Die Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG).

Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.

Der Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

**K) Nebenbestimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

**1. Nebenbestimmung**

- 1.1 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des

Zeichens III-041-21-BIA

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und der Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.



## IV. BEGRÜNDUNG

### 1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 27.04.2020 sowie den zugehörigen Nachträgen, letztmalig ergänzt am 31.07.2023 hat die Fa. Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co. KG, 32699 Extertal, An der Bergkette 6, die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Außenbereich der Gemeinde Extertal beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 680 Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling des Kreises Lippe als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften der §§ 10, 16, 19 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage unter der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu entscheiden. Die Antragstellerin hatte ursprünglich gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der UVP-Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung sollte aufgrund dessen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Mit Antrag vom 10.07.2023, eingegangen am 25.07.2023, hat die Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co. KG jedoch die Anwendung des zwischenzeitlich am 29.03.2023 in Kraft getretenen § 6 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) beantragt.

Gem. § 6 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn

- die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt wird,
- wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Nach Sonderregelung des Art. 6 der EU-NotfallVO i. V. m. § 6 WindBG entfällt demnach in allen Windenergiegebieten nach § 2 WindBG für die im Planverfahren eine Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde und die nicht in Nationalparks, Natura2000- oder Naturschutzgebieten liegen, das Erfordernis zur Durchführung einer UVP und Artenschutzprüfung. Auf Verlangen des Antragstellers ist diese Regelung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist.



Der Standort der WEA ET-50 (Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 7) liegt innerhalb der in der mit öffentlicher Bekanntmachung am 10.02.2017 wirksam gewordenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal dargestellten Standorte für Windenergieanlagen Konzentrationszone SO-Wind 2 Göstrup/Nahof („Schnorbeck“) und wurde daher in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt.

Bei der Ausweisung dieses Windenergiegebiets wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal auch eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Dies hat die Gemeinde Extertal mit entsprechender Stellungnahme vom 22.05.2023 bestätigt.

Das ausgewiesene Windenergiegebiet liegt auch nicht in einem Natura2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Dem Antrag der Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co. KG auf Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG wurde daher entsprochen und folglich das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. (Der UVP-Bericht bleibt unabhängig von der nicht durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung dennoch Bestandteil der Antragsunterlagen, da hier entscheidungserhebliche Angaben, z. B. zur optisch bedrängenden Wirkung, enthalten sind.)

Mit Schreiben vom 20.12.2023, eingegangen am 21.12.2023, hat die Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co. KG im laufenden Genehmigungsverfahren hier jedoch die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gem. § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV beantragt. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides erfolgt daher auf Antrag der Vorhabenträgerin gem. § 10 Abs. 8 Satz 2 u. 3 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV nach Bekanntgabe dieses Bescheides an die Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co. KG.

## **2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Gemeinde Extertal
- der Gemeinde Dörentrup (Denkmalschutz)
- der Gemeinde Kalletal (Denkmalschutz)
- dem Kreis Lippe:
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Abfallbehörde
  - Untere Bodenschutzbehörde
  - Untere Immissionsschutzbehörde
  - 630.2 Technische Bauaufsicht und Brandschutz
  - 610.1 Kreisentwicklungsplanung
  - EB 660 - Eigenbetrieb Straßen
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz



- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 - Regionalentwicklung
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, Düsseldorf
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärmeversorgung (Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG, Westfalen Weser Netz GmbH)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe
- Richtfunkbetreiber (E-Plus Service GmbH, Vodafone GmbH)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Gemeinde Extertal wurde als Trägerin der Planungshoheit und als Untere Denkmalbehörde zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage befürworten.

## 2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden in Abschnitt III. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen.

### Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bzgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlage ist aus diesen Gründen gegeben.

### Schattenwurf

Der durch den Betrieb der Windenergieanlage zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschalt-einrichtung für Schattenwurf für die beantragte Windenergieanlage nicht erforderlich ist.

## 2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

### Bauplanungsrecht

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Extertal ist mit öffentlicher Bekanntmachung im Kreisblatt am 10.02.2017 wirksam geworden.



Die geplante Windenergieanlage ET-50, Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 7, liegt innerhalb der in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal dargestellten Standorte für Windenergieanlagen (Konzentrationszone SO-Wind 2 Göstrup/Nalhof („Schnorbeck“)).

Da sich der Standort innerhalb einer Konzentrationszone befindet, ist er planungsrechtlich zulässig.

Der Zulässigkeit der Anlage steht auch der Landschaftsplan Nr. 5 „Extertal“ nicht entgegen. Dieser besagt: „Es ist verboten: bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Ausnahme: Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone, [...].“

Da die beantragte Windenergieanlage innerhalb von Flächennutzungsplandarstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB liegt, stehen öffentliche Belange in Form des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes nicht entgegen.

Die Gemeinde Extertal hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben nach § 36 BauGB mit Stellungnahme vom 23.03.2021 erteilt.

Auch die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe hat die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und mit Stellungnahme vom 16.02.2021 ihre Zustimmung erteilt.

### Erschließung

Eine gesicherte Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB ist durch die Möglichkeit der Befahrung für „Einsatzfahrzeuge“ (z. B. Wartungsfahrzeuge) von öffentlichen Straßen und Wegen gegeben.

Gemäß Nr. 5.2.2.1 des Windenergie-Erlasses 2018 liegt eine ausreichende Erschließung vor, wenn eine Zufahrtsmöglichkeit für die Wartung der WEA gegeben ist. Auch in der Rechtsprechung ist geklärt, dass sich die gesicherte Erschließung auf die Nutzungsphase und nicht auf die Errichtung einer WEA bezieht. Die Baustellenerschließung außerhalb des Anlagengrundstücks ist nicht Bestandteil des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und liegt im Bereich der privatrechtlichen Verfügbarkeit im Verantwortungsbereich und Risiko der Antragstellerin.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich rechtliche Zulassungsvorbehalte, z. B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen, ergeben.

### Optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war.



Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen den UVP-Bericht „Umweltverträglichkeitsstudie - Gemeinde Extertal - Bau einer Windenergieanlage Enercon E-53 in der Gemarkung Göstrup - WEA 3: Reesenberg“ vom 24.07.2020, ILB Planungsbüro Rinteln, Am Spielplatz 2, 31737 Rinteln vorgelegt. Im Kapitel 9.1.2.7 „Bedrängende Wirkung“ der v. g. Studie geht die Gutachterin auf den Sachverhalt der optisch bedrängenden Wirkung ein. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund der Ausführungen und der bisherigen Rechtsprechungen des OVG NRW keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt.

Die WEA ET-50 hat eine Gesamthöhe von 99,7 m. Innerhalb eines Radius der 3-fachen Gesamthöhe der WEA (299,1 m) befindet sich kein Wohnhaus. Die nächstgelegenen Wohnhäuser sind ca. 455 m bzw. ca. 470 m von der WEA entfernt. Daher war keine vertiefte Einzelfallprüfung hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung erforderlich.

Die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe hat die Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 16.02.2021 zugestimmt.

Bei Wohnhäusern im Außenbereich gilt darüber hinaus, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative - auch auf optische - Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 - 12 ME 240/09 - juris Rn. 16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 - 8 B 396/17 - , juris Rn. 27 ff.).

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“). Da bereits unter Zugrundelegung der bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA ET-50 nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

#### Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahmen vom 28.04.2021 hat das FG 630 Bauen als Untere Bauordnungsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe C) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.



### Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 - 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeits-voraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches ich pflichtgemäß auszuüben habe. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die WEA ET-50 in Höhe von 79.314,69 € festgesetzt. Dies entspricht insgesamt der vom Hersteller ENERCON GmbH ermittelten Rückbaukostenschätzung ohne Abzug der Erlöse.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der von der ENERCON GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzungen mit 30.305,00 € (ohne MwSt.) beziffert. Hierbei wurden die Erlöse (z. B. aus dem Recycling, Wiederverkauf) jedoch abgezogen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es jedoch nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen WEA ein abweichender Wert (unter Abzug der positiven Gegenrechnungen) von 66.651,00 € (79.314,69 € einschl. MwSt.) festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 - Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach insgesamt deutlich unter einem Betrag von 6,5 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 1.441.506,50 €. Hiernach wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von 93.697,93 € festzusetzen.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.



## Denkmalschutz

### Gemeinde Extertal

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen hat die Gemeinde Extertal mit Stellungnahme vom 21.04.2021, nach Benehmensherstellung mit dem LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 24.02.2021, die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Errichtung der Windenergieanlage ET-50 erteilt.

Die Errichtung der Windenergieanlage ET-50 stellt zwar eine Beeinträchtigung des Denkmals „Hagen 1a“ dar, der Denkmalwert wird aber nicht wesentlich eingeschränkt.

### Gemeinde Dörentrup

Die beantragte Windenergieanlage ist in der Nähe der denkmalgeschützten Gebäude Domäne Oelentrup (Oelentrup 3) und der Domäne Göttentrup (Domänenweg 1) geplant. Die Gebäude stehen unter Denkmalschutz. Hierdurch unterliegen die Objekte den Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW).

Die genannten Denkmäler werden durch die beantragte Windenergieanlage nicht beeinträchtigt.

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, hat die Gemeinde Dörentrup mit Stellungnahme vom 28.05.2021, nach Benehmensherstellung mit dem LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 15.04.2021, die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Errichtung der Windenergieanlage ET-50 erteilt.

Hierzu hat die Gemeinde Dörentrup als Untere Denkmalschutzbehörde die in Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

### Gemeinde Kalletal

Mit Stellungnahme vom 08.06.2021 hat die Gemeinde Kalletal ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Bei der Planung der Windenergieanlage ET-50 liegt zu Baudenkmalern und Kulturgütern in der Gemeinde Kalletal ein Abstand von ca. 3,5 km Luftlinie Richtung der Ortschaft Lüdenhausen vor.

Aufgrund der Lage zwischen zwei Waldgebieten und einer Gesamtanlagenhöhe von 99,7 m liegt eine mäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor; eine Sichtbeziehung von Lüdenhausen auf die geplante Anlage ist durch die vorhandene, stark bewegte Topografie und den bewaldeten Berg im Bereich Kirchenholz dadurch nicht zu erwarten.

## **2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz**

Mit Stellungnahme vom 15.02.2021 hat das FG 630 Bauen als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.



## **2.4 Wasserwirtschaft**

Mit Stellungnahmen vom 18.05.2021 hat das FG 701 als Untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe F) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

### **Grundwasserschutz**

Die Windenergieanlage ET-50 befindet sich nicht in einem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Die „Hydrogeologische Stellungnahme zu Planung und Bau einer Windenergieanlage (WEA 3) in Extertal, Gemarkung Göstrup, im Hinblick auf Auswirkungen auf das Grundwasser und die nahegelegenen privaten Trinkwasserbrunnen“ der Fa. GeoDienste GmbH, Projekt 0614211, vom 22.04.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen weder mit negativen Beeinträchtigungen des Grundwassers, der privaten Trinkwasserbrunnen oder nahegelegener grundwasserabhängiger Ökosysteme zu rechnen ist.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind Bestandteil der Anforderungen zum Grundwasserschutz/ AwSV in der Bau- und Betriebsphase. Hierzu ist gemäß der Nebenbestimmung unter Abschnitt III. Buchstabe F) Nr. 1.2 Gewässerschutz/ AwSV - Bauphase ein Maßnahmenplan zum Umgang und zu Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen zu erstellen.

## **2.5 Abfallwirtschaft**

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen hat das FG 701 als Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe mit aktualisierter Stellungnahme vom 14.12.2023 seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe G) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die in Abschnitt III. Buchstabe G) verfügte Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen.

## **2.6 Bodenschutz**

Mit Stellungnahme vom 26.02.2021 hat das FG 701 als Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

## **2.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz**

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen hat das FG 670 als Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe mit abschließender Stellungnahme vom 18.12.2023 seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe H) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der



Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Darüber hinaus ist das Vorhaben in dem durch den Landschaftsplan Nr. 5 „Extertal“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Östliches Lipper Bergland“ geplant. Nach Gliederungs-Nr.: 2.2-1.III.14 ist es verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen“. Seit dem 01.02.2023 ist gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz befindet. Dies ist hier der Fall.

Zur Beurteilung des Vorhabens ist mir als Bestandteil der Antragsunterlagen ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 23.09.2021, erstellt von ILB Planungsbüro Rinteln, Am Spielplatz 2, 31737 Rinteln vorgelegt worden.

#### Eingriffsregelung

Mit dem vom Büro ILB Planungsbüro Rinteln, Am Spielplatz 2, 31737 Rinteln, erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 23.09.2021 sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlage in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind von daher die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“

vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses NRW vom 08.05.2018



Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 36.760,00 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt wird die Umwandlung von Acker in Grünland in der Flur 8 (Flurstück 42) der Gemarkung Asmissen als Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Damit ist der Eingriff in den Naturhaushalt kompensiert.

### Artenschutz

Unter Einbeziehung artspezifischer Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann bei der Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Das Maßnahmenkonzept beinhaltet Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten für Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Rohrfledermaus, Zweifarbfledermaus, wandernde Fledermausarten sowie für den Rotmilan). Es sieht außerdem die Vermeidung von attraktiven Jagdgebieten im WEA-Bereich für Greifvögel und eine Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel vor. Die vorgeschlagenen Zeiten und Kriterien der einzelnen Maßnahmen wurden unter Abschnitt III. Buchstabe G) als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die beschriebene Vorgehensweise wird für erforderlich gehalten, weil meine artenschutzrechtliche Prüfung nicht die Erkenntnis erbracht hat, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung der Windkraftanlage zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauftragten Vermeidungsmaßnahmen erteilt werden.

Die o. g. Vermeidungsmaßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Das Verhalten aller genannten Tierarten ist hinreichend bekannt, um die o. g. Vermeidungsmaßnahmen festlegen zu können. Die Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe H) sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage vorkommenden Tierarten sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwiderlaufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Weiterhin sind die Maßnahmen angemessen, weil es bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks - der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - steht und das öffentliche Interesse an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen Ihr privates Interesse, welches insoweit wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Unterlagen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der unter Abschnitt III. Buchstabe H) aufgeführten Nebenbestimmungen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.



Unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen sowie der Ermessenserwägungen liegen aus der Sicht des Naturschutz und der Landschaftspflege die Voraussetzungen für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor.

## **2.8 Eigenbetrieb Straßen**

Mit Stellungnahme vom 11.02.2021 hat der EB 660 - Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und den in Abschnitt III. Buchstabe I) aufgeführten Hinweis vorgeschlagen.

Westlich der geplanten Anlage verläuft die Kreisstraße 53, Abschnitt 1. Der Abstand vom Mittelpunkt der WEA ET-50 zur befestigten Fahrbahn der K 39 beträgt ca. 165 m.

Der Mindestabstand wegen der Gefahr des Eisabwurfes errechnet sich nach der im Anhang A der Liste der Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ unter Absatz 2 dargestellten Formel mit  $1,5 \times$  (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe). Der Abstand wird gem. Pkt. 8.2.5 des Windenergie-Erlass 2018 von der Rotorspitze bis zur äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen.

### ET 50

Rotordurchmesser = 52,9 m; Nabenhöhe = 73,25 m

$1,5 \times (52,9 + 73,25) + 0,5 \times 52,9 = 216 \text{ m} > 165 \text{ m}$

Dementsprechend stellt die Anlage ET-50 für die Verkehrsteilnehmer auf der K 53 ein Sicherheitsrisiko wegen Eisabwurf dar.

Daraus folgt, dass die Anlage ET-50 gemäß dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 mit funktionssicheren technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) ausgestattet werden muss. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter Abschnitt III. Buchstabe I) Nr. 1.1 dieses Bescheides festgesetzt.

Die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß der Anlage 2.7/12, Absatz 3.3 ist den Genehmigungsunterlagen beigelegt.

## **2.9 Regionalplanung**

Mit Stellungnahme vom 19.02.2021 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage bestehen keine Bedenken, da die Anlagen in einer genehmigten Windkonzentrationszone errichtet und betrieben werden soll.

## **2.10 Zivile Luftverkehrssicherheit**

Mit Stellungnahme vom 04.02.2021 hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Da die Höhe der Windenergieanlage ET-50 nicht mehr als 100 m über Grund beträgt, sind die §§ 12,14 ff LuftVG nicht betroffen.



### **2.11 Militärische Luftverkehrssicherheit**

Mit Stellungnahme vom 02.03.2021 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe J) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

### **3. Genehmigungsentscheidung**

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## **V. VERWALTUNGSGEBÜHR**

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erheben.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

### Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw](http://www.justiz.nrw).

Im Auftrag

Gez.  
(Hildebrand)



## VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Erlas für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) v. 08.05.2018
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)



BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislauf- wirtschaftsgesetz
LKrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeskreislaufwirtschaftsgesetz
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - Nachweisverordnung
Altölv	Altölverordnung
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren - Batteriegesetz



## VIII. ANLAGEN

1. Formulierungsvorlage der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung beim Artenschutz
2. Formular Anzeige über den Ausführungsbeginn
3. Formular Anzeige über die abschließende Fertigstellung



**Formulierungsvorlage der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung  
beim Artenschutz**

**Erklärung zur Mitwirkung an artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen im Zusammenhang  
mit der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage ET-50**

Aktenzeichen 766.0013/20/1.6.2 - Anlagenkennung ET-50:

\_\_\_\_\_ (Name Eigentümer)

\_\_\_\_\_ (Anschrift)

Gegenständliche(s) Grundstück(e):

Gemeinde \_\_\_\_\_

Gemarkung \_\_\_\_\_

Flur \_\_\_\_\_

Flurstück(e) \_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich als Eigentümer des/der vorbezeichneten Grundstücks/e, dass ich in Bezug auf die Planung und den Betrieb der Windenergieanlage ET-50 die in Bezug auf meine Flächen erforderlichen oder beauftragten artenschutzrechtlichen Maßnahmen genehmigungskonform umsetzen werde bzw. lasse sowie Mitwirkungspflichten nachkommen werde, solange dies im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlage vorgenommen werden muss (demnach bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Windenergieanlage, für die entsprechende Maßnahmen auf meinen Flächen vorgesehen sind).

Dies umfasst ausdrücklich auch die Mitwirkung an Mahd- bzw. solchen Maßnahmen, die sich auf bodenbearbeitende Tätigkeiten beziehen (insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige vorherige Mitteilung an den Windenergieanlagenbetreiber vor Beginn solcher Tätigkeiten).

Hierzu verpflichte ich mich auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern des Betreibers, wie ich auch eigene Rechtsnachfolger hierzu verpflichten werde.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift



Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co.KG An der Bergkette 6 32699 Extertal

Kreis Lippe  
Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5

D-32756 Detmold

fon 05231 62-0

www.kreis-lippe.de

## Anzeige über den Ausführungsbeginn

### Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage ENERCON E-53 (Nabenhöhe 73,25 m, Rotordurchmesser 52,9 m, Leistung 0,8 MW) - [ET-50]

Aktenzeichen: **63.59.ET.19/21-0**

Bauherr: Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co.KG,

Bauort: Extertal, Gemarkung Göstrup

Gemarkung: Göstrup, Flur 5, Flurstück(e) 7

Fachgebiet 630 Bauen

Ansprechpartner/-in:

Frau Dwelck

Kreishaus Ebene 6, Raum

612

Telefon: 05231/62-  
6120

Fax: 05231/63011- 2436

E-Mail:  
S.Dwelck@kreis-  
lippe.de

### Anzeige über den Ausführungsbeginn nach § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018

Mit den Bauarbeiten soll begonnen werden am:

...../...../.....

**Gemäß den Auflagen der Baugenehmigung mache ich zum Vorhaben folgende Angaben:**

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Angaben zu den am Bau beteiligten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Benennung des <b>Bauunternehmens</b> nach § 53 Abs. 2 BauO NRW 2018 (Bei Eigenleistung bitte die Namen, Anschrift und Beruf der sachkundigen Helfer angeben) ..... Name, Anschrift</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Benennung des <b>Bauleiters</b> nach § 56 BauO NRW 2018 (siehe Nebenbestimmung zum Bauschein) ..... Name, Anschrift <span style="float: right;">..... Unterschrift (Bauleiter)</span></li> </ul>
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Folgende Bescheinigungen / bautechnische Nachweise sind beigelegt bzw. liegen bereits vor:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Nachweise zur <b>Standsicherheit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Aufstellung / Prüfung des Nachweises durch Sachverständigen (§ 87, Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018) erforderlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Bescheinigung (§ 68, Abs. 1, Nr. 2 BauO NRW 2018) / <input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis wurde(n) bereits vorgelegt</li> <li><input type="checkbox"/> Bescheinigung (§ 68, Abs. 1, Nr. 2 BauO NRW 2018) / <input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis ist(sind) beigelegt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Stichprobenhafte Kontrollen</b> während der Bauausführung werden durchgeführt durch <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> staatlich anerkannten Sachverständige für die <b>Standsicherheit</b> Die schriftliche Erklärung des Sachverständigen über die erfolgte Beauftragung <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> ist beigelegt</li> </ul> </li> </ul>

Das gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 vorgeschriebene Bauschild ist an der Baustelle angebracht. Es ist mir bekannt, dass gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018 die Fertigstellung des Rohbaus / abschließende Fertigstellung des genehmigten Vorhabens eine Woche vorher anzuzeigen ist.

Datum: ...../...../..... ,

Unterschrift Bauherr: .....

Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co.KG An der Bergkette 6 32699 Extertal

Kreis Lippe  
Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5

D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0

www.kreis-lippe.de

## Anzeige über die abschließende Fertigstellung

### Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage ENERCON E-53 (Nabenhöhe 73,25 m, Rotordurchmesser 52,9 m, Leistung 0,8 MW) - [ET-50]

Aktenzeichen: **63.59.ET.19/21-0**

Bauherr: Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co.KG,

Bauort: Extertal, Gemarkung Göstrup

Gemarkung: Göstrup, Flur 5, Flurstück(e) 7

Fachgebiet 630 Bauen

Ansprechpartner/-in:  
Frau Dwelck  
Kreishaus Ebene 6, Raum  
612

Telefon: 05231/62-6120

Fax: 05231/63011- 2436

E-Mail:  
S.Dwelck@kreis-lippe.de

### Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018

Das oben genannte Bauvorhaben wird endgültig fertiggestellt sein bis zum :

..... / ..... / .....

Die **abschließende Fertigstellung** genehmigter Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde von der **Bauleiterin oder dem Bauleiter anzuzeigen**. Ist eine Benennung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters nicht erforderlich, geht die Pflicht auf die Bauherrin oder den Bauherrn über. Eine Benutzung der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn, die bauliche Anlage ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem oben genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).

Gemäß den Auflagen der Baugenehmigung füge ich dieser Anzeige folgende Unterlagen bei:

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen</b> während der Bauausführung <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> durch die/den <b>staatlich anerkannten Sachverständige</b> für die <b>Standicherheit</b> (siehe Nebenbestimmung BAMA12 zum Bauschein) <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt</li> <li><input type="checkbox"/> ist beigefügt</li> </ul> </li> </ul>
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Unternehmererklärungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Erklärung des Anlagenherstellers über die Erfüllung der Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt</li> <li><input type="checkbox"/> ist beigefügt</li> </ul> </li> <li><input type="checkbox"/> Unternehmererklärung über die technische Ausrüstung (TGA) gemäß Anlage 2 zur EnEV-UVO</li> </ul>
<input checked="" type="checkbox"/> <b>sonstige Bescheinigungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Nachweis über die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlage</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> amtlicher Nachweis über die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlage (siehe Nebenbestimmung zum Bauschein) <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Einen amtlichen Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche, Grenzabstände und der Höhenlage der baulichen Anlage ist in der Anlage beigefügt.</li> </ul> </li> <li><input type="checkbox"/> Energieausweis für Wohn- bzw. Nichtwohngebäude - bei Nachweisführung nach §§ 3, 4, 9 (1) Satz 2 EnEV -</li> <li><input type="checkbox"/> Berichte von Prüfsachverständigen über die Prüfungen der technischen Anlagen</li> </ul>

...../...../.....  
Datum

.....  
Unterschrift Bauleiter

.....  
Telefonnummer zw. Terminabsprache